

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Redaktions-Konto: Hannover 57618
Redaktions-Konto: Offen 24171

Der Abonnementspreis beträgt durch Post bezogen monatlich 0,75 Goldmark
Best- und Geschäftsanzeigen jeder Art werden nicht aufgenommen

Verantwortlich für den Inhalt: Heinz Nibberg, Offen. Druck: A. Hausmann & Co., Bonn
Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bonn, Bismarckstr. 28/29. Telegramm-Nummern: 88, 89, 90

Offener Brief an den Herrn Reichsarbeitsminister.

Herr Minister!

Nach der Reichsverfassung sollen die Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichberechtigt am Aufbau der deutschen Volkswirtschaft beteiligt sein. Alle wichtigen Arbeitsverhältnisse sollen durch gegenseitige Abrede im Tarifvertrag oder durch sonstige Vereinbarungen getroffen werden. Kommen die Beteiligten nicht zum Ziele, sind Sie, Herr Minister, berufen, durch Schlichtung ein endgültiges Recht zwischen den Parteien zu schaffen. Dieses Vorgesetzene steht voraus, daß den beiderseitigen Parteien Gelegenheit gegeben wird ihre Auffassung erscheidend zu begründen. In dem Bewußtsein, eine klare, objektive Würdigung ihrer vorgebrachten Gründe zu finden, haben die tarifschlichtenden Organisationen der Arbeitnehmer für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau zur Förderung der Arbeitgeber wegen der Verlängerung der Arbeitszeit Stellung genommen und zwar in der Voraussetzung, daß die Entscheidung des Herrn Ministers das Resultat von Verhandlungen über die volkswirtschaftliche Notwendigkeit der Arbeitszeitverlängerung unter Würdigung der beiderseitig vorgebrachten Begründungen bzw. Stellungnahme sein würde. Leider sehen wir uns in dieser Erwartung getäuscht, falls die folgenden Vorfälle, die wir ihrer Wichtigkeit halber, Ihnen, Herr Minister, in dieser öffentlichen Form unterbreiten, Tatsache sein werden.

In einer öffentlichen Gewerbegerichtsverhandlung in Mähersleben am 18. Januar 1924 begründete ein Vertreter des Arbeitgeberverbandes für den Unterbezirk Magdeburg des mitteldeutschen Braunkohlenbergbaues die unrechtmäßige Entlassung von Bergarbeitern, die sich geweigert hatten, die von den Arbeitgebern willkürlich festgesetzte Arbeitszeit zu verlängern, mit den folgenden Ausführungen:

„Wir haben die Arbeitszeitverlängerung mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln durch jede mögliche wirtschaftliche Kampfmaßnahmen in voller Uebereinstimmung mit der Regierung vorgenommen. Wir haben der Regierung klar gemacht, daß die wirtschaftliche Lage Deutschlands nur durch eine Verbilligung der Kohlenpreise, die durch eine Verlängerung der Arbeitszeit herbeigeführt werden soll, gehoben werden kann. Wir wissen uns daher von Drohungen und Druckmitteln gegen die Arbeiterschaft völlig frei. Seit den Gewerkschaften war eine Berechtigung nicht zu erzielen, deshalb mußten wir uns der Zustimmung der Reichsregierung zu unserer Vorgehen, die Arbeitszeit zu verlängern, versichern. Diese haben wir erhalten und erst auf Grund der Versicherung, daß von Seiten des Reichsarbeitsministeriums Einwände nicht erhoben würden, haben wir eine außer-tarifliche Verlängerung der Arbeitszeit durchgesetzt. Wir handelten also in völliger Uebereinstimmung mit der Regierung.“

Sinngemäß wurden diese Ausführungen an anderer Stelle von anderen Vertretern des Bergbaues wiederholt.

In Abwehr gegen eine Klage entlassener Bergarbeiter, die sich gleichfalls der willkürlichen Arbeitszeitverlängerung durch die Arbeitgeber des Kohlenbergbaues nicht fügen wollten und deshalb entlassen wurden, schreiben die Deutschen Soldatenvereine in Verbindung in einem Schriftsatz an das Gewerbegericht Bernburg vom 10. Januar 1924 u. a. folgenden Satz:

„Es wird unter Beweis gestellt, daß, schließendlich einem Rate des Reichsarbeitsministeriums entsprechend, die Reichsindustrie zur Erhaltung ihrer eigenen und der Existenzfähigkeit der Arbeitnehmer gezwungen war, von sich aus eine Lösung zu treffen.“

Diese obenstehenden, von verschiedenen Stellen vor Gericht vorgebrachten Behauptungen sollen nach der Auffassung der Arbeitgeber deren geles- und tarifwidriges Vorgehen bei der willkürlichen Einführung der verlängerten Arbeitszeit in rechtlicher Hinsicht decken. Wir können nicht annehmen, daß Sie, Herr

Minister, einer Vertragspartei, nachdem Sie die Auffassung der anderen Partei, nämlich der Arbeitnehmer, zur Streitfrage kennen, die Zustimmung zu tarifwidrigem Handeln gegeben haben. Wir nehmen vielmehr an, daß die Arbeitgeber in der Erkenntnis ihres offensichtlichen Unrechtes sich eine Rechtsvermutung für die Zukunft durch die Zeugenschaft der Regierung verschaffen wollten. Die nachteiligen Folgen dieses Vorgehens der Arbeitgeber gegen die Arbeitnehmer an Gerichtsstelle sind unverkennbar. Wir bitten Sie deshalb, Herr Minister, zu diesen Vorfällen erregenden Vorfällen baldmöglichst klar und eindeutig Stellung nehmen zu wollen, wenn sonst nicht der Glaube an die objektive Beurteilung von Streitfragen seitens des Reichsarbeitsministeriums wie des Schiedsorgans überhaupt stark erschüttert werden soll.

Der Vorstand des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands.

Nach verschiedenen Erfahrungen der letzten Zeit wundern wir uns bald über nichts mehr, was aus dem Reichsarbeitsministerium kommt. In einem Schiedsspruch vom 20. Dezember 1923 wurde entschieden, daß für die Mehrarbeit $\frac{1}{2}$, bzw. $\frac{2}{3}$ vom Gesamtlohn mehr gezahlt werden solle. In einigen Revieren wurde aber diese Mehrbezahlung nur von dem Goldmarklohn, nicht auch von dem Papiermarkzuschlag berechnet. Die Arbeitgeberorganisationen beantragten, diesen Schiedsspruch für verbindlich zu erklären. Unter dem 26. Januar ging darauf folgende Mitteilung vom Reichsarbeitsministerium ein:

„In der Lohnverteilung im ober-sächsischen Braunkohlenbergbau wird die Verbindlichkeitsklärung des Schiedsspruches des Reichsarbeitsministeriums angelegentlich Schlichtungsausschusses vom 20. Dezember 1923 abgelehnt, da die Notwendigkeit eines behördlichen Zwanges zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftsfriedens in dieser Frage nicht anerkannt werden kann.“

Für diese unheimliche Weisheit fehlt uns jedes Verständnis. Am 20. Dezember wird unter Leitung des Reichsarbeitsministeriums der Schiedsspruch gefällt, um bestehende Differenzen auszugleichen. Am 26. Januar schafft man durch Ablehnung der Verbindlichkeitsklärung neue Differenzen! Das Reichsarbeitsministerium, dessen Aufgabe die Erhaltung des Wirtschaftsfriedens ist, stört diesen Frieden durch seine Entscheidung!

Uns scheint, daß neuerdings im Reichsarbeitsministerium jedes Verständnis fehlt für die katastrophale Lage der Arbeiterschaft, die unter Spöndrud und Schikane dabei mit laun je zuvor. Wir hatten schon früher über unvorstellbares Verhalten von Vertretern des Reichsarbeitsministeriums zu klagen. Gelegentlich der Lohnverhandlungen für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau markierten die Arbeitervertreter im Beisein von einigen Beamten des Reichsarbeitsministeriums in dem offiziellen Sitzungssaal über eine Stunde auf den Beginn der Verhandlungen. Diese konnten dann nicht stattfinden weil der Vertreter des Reichsarbeitsministers den erschienenen Unternehmern mitgeteilt hatte, daß die Arbeitervertreter nicht erscheinen seien. Auch der Eindruck kann nicht bestritten werden, daß in den letzten Monaten das Reichsarbeitsministerium systematisch gehandelt hat, die Bergarbeiterlöhne zu drücken, um damit einen Druck auf die Arbeiterschaft in der Frage der Mehrarbeit auszuüben.

Auch andere Berufe erheben lebhaft Klagen über die letzten im Reichsarbeitsministerium Mode gewordene Praxis. Wir warnen dringend, diese Methoden weiter zu befolgen. Der Lanamut der Bergarbeiterchaft wird schon heute fast unerkennbar zugemutet. Sehr leicht könnte daher eines Tages der zu stoff gebrannte Wogen brechen.

Kohle in Frankreich 95 Fr., Ende 1923 über 200 Fr. je Tonne. Für 1924 verlangen einzelne französische Gruppen, daß noch weit mehr wie früher an Kohle und Kohlen aus dem Ruhrgebiet herausgeholt werden müsse. Deutschland muß aber im Gegenteil dringend verlangen, daß die Abnahme nicht erhöht, sondern erniedrigt wird.

Gegen die Kohleneminentwirtschaft liegen eine Reihe Unternehmern Sturm, eine Herdrieht aus den Kreisen des Reichsverbandes der deutschen Industrie erbob dabei den Vorwurf, daß die Kohlenpreise nicht nach wirtschaftlichen Erwägungen, sondern unter dem Druck der Straße ausfallen gekommen seien. Kamerads Gustav man wies in den Sitzungen des Ausschusses und des Plenums des Reichslohnrates diese Angriffe klar zurück und auch der offizielle Bericht muß sich gegen diese „mit mehr Temperament als sachlicher Begründung“ erhobenen Vorwürfe wenden.

Der Bericht des Reichslohnrates verlangt zum Schluß Befestigung der überhöhten Frachtsätze und bespricht außerdem die Befestigung der Ruhr eingetretene Loderung der Kohlenwirtschaft.

Den technischen Fragen war ein besonderer Bericht über die Ausschüttungsbilanz gewidmet. Ein engerer Ausschuss hatte die Aufgabe, die unproduktiven Ausgaben anlässlich des passiven Überflusses an der Ruhr zu begradigen. Näheres wird in dem Bericht des Reichslohnrates nicht mitgeteilt, da die Sache mehr von internem und augenblicklichem Interesse“ gewesen sei. Das ist aber unferes Erachtens durchaus nicht der Fall. Es handelt sich hier um die letzten Endes um die Frage, welche Summen von den Ruhrkreisläufen die Ruhrindustrie zurückzahlen soll, weil sie in werbender Art für Neueinrichtungen usw. angelegt sind. Daß nach dem Beispiel mancher Vorgänge aus der Kriegszeit diese Finanzvorgänge in der Dunsellammer bleiben, mag den Interessen der Unternehmer entsprechen, das Interesse der Öffentlichkeit, des ganzen Volkes, ist aber ein anderes. Jedenfalls ist über dies Kapitel die Debatte noch nicht geschlossen.

Eine Reihe von Sachverständigen war beauftragt, mit Rücksicht auf den Ausmaß und Umfang des Einsatzes des Förderanteils sowie der Mittel dem abzuhelfen. Auf diese Arbeiten wird noch oft zurückkommen sein, da die Unternehmer bislang nur ein Mittel kennen dem Hebel abzuheben: Mehrarbeit und Lohndruck. Ein besonderes Augenmerk wurde nach einem Antrag Werner eingeholt über die Frage, wie eine Produktion in Obersachsen eingeschaltet werden könne. Steiger, Salskiell und Prof. Regel erarbeiteten ein Gutachten über die Zusammenarbeit der Kohlenpreise in der Vorkriegszeit, ein weiteres Gutachten betrifft die Erordnung der Druckluft. Der ausgelegte Preis für einen Schafgängerangeiger

wurde erhöht, eine Million (332 Goldmark) wurden ausgelegt für das Studium der Kohlenpreisausschüttung in Obersachsen, besonders unter such wurden die Temperatureinflüsse in erheblicher Tiefe, vor herten, feuchten Arbeitsplätzen. Hier spielt nicht nur die Wärme eine Rolle, sondern auch die Luftfeuchtigkeit usw., weshalb die reine Temperaturangabe durch die Maßwärmegrade, gemessen durch besondere Apparate, ersetzt wird.

Die technisch-wissenschaftliche Forschung, wie sie von verschiedenen Stellen im Bergbau, besonders von den Kohlenforschungsanstalten in Wülheim und Breslau betrieben wird, hat unter den möglichen wirtschaftlichen Verhältnissen außerordentlich gut gelitten. Das Bakteriologische Institut in Gelsenkirchen, das seine Pro-fessoren und Angestellten zeitweise auf Erwerbslosenunterstützung verweisen mußte (!), weil die Vergewaltigung des Kohlen nicht mehr aufbrachte, ist notdürftig gewartet worden durch Angliederung an die Sanitätsanstalt. Das Institut in Wülheim, das bahnbrechend gewirkt hat auf dem Gebiete der Tiefemperaturerzeugung, wurde, wie das in Breslau, wesentlich von den Spätkriegsunterstützungen. Diese Unterstützung ist eingestrichelt, so daß man aufs neue betteln muß, um diese Institute zu erhalten. Wenn man erwägt, welche großen Vorteile dies Institut den Betrieben gebracht hat, die seine Forschungsergebnisse praktisch anzuwenden, wenn man bedenkt, daß das Institut in Wülheim zu seiner Unterhaltung nur der Lohnsumme für 50 Bergleute bedarf, so muß man es als einen Kulturkandal bezeichnen, daß die Industrie nicht ohne weiteres die Mittel für die Erhaltung zugeht.

Im Reichslohnrat wurde von Eisenberg der Vorschlag gemacht, die Forschungsarbeiten der verschiedenen Art zusammenzuliegen, um Doppelarbeiten zu vermeiden und sie zu sparen.

Den Fragen der Wärmewirtschaft wurde besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Es scheint, daß die Kosten der Sachverständigen-ausschüsse des Reichslohnrates für diese Fragen bemängelt worden sind, denn sonst wäre es unverstehlich, daß der Bericht für gegen die „irrigem Ansehen“ wendet, die vielfach noch über den Apparat und den Kohlenaufwand der Sachverständigenausschüsse des Reichslohnrates vorzukommen seien. Der Bericht stellt deshalb fest, daß dieser Apparat die deutsche Kohlenwirtschaft mit etwas mehr als einem Quadratkilometer Pfennig pro Tonne belastet.

Der Bericht weist mit Recht eindringlich darauf hin, wie notwendig die wissenschaftlich-technische Arbeit für den Bergbau in Deutschland ist. Mehr oder weniger zentralisierte Einrichtungen im Ausland leisten auf dem Gebiete der Energiewirtschaft und technisch eine Arbeit, die mit großer Befähigung für Deutschlands Wettbewerbsfähigkeit erfüllt. In England, in Frankreich, in Deutschland, besonders aber in Amerika wird auf diesem Gebiete eine Arbeit geleistet, die Deutschland schon wegen seines Finanzmangels nicht in diesem Umfange leisten kann. Um so notwendiger ist es, mit den auswärtigen Kräften und Mitteln das Möglichste zu leisten. Vorbedingung zum Erfolg scheint uns aber, daß hier zu sein, daß man das Ziel für untere Arbeiterschaft nicht vorwiegend in erhöhter Ausbeutung der Arbeitskraft sucht, denn alle Erfahrung lehrt, daß dieser Weg zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit und damit zum Misserfolg führt, ganz abgesehen davon, daß auch bei technischem Fortschritt das Ziel nur erreicht werden kann mit Hilfe einer gut ernährten, kulturell hochstehenden und damit arbeitsfähigen und arbeitsfreudigen Arbeiterschaft.

Lohn und Arbeitszeit.

In den Ende Januar in Berlin stattgefundenen Verhandlungen wurde für Obersachsen, Sachsen, Nieder- und mitteldeutsche Braunkohle, Ruhr und für den Staats- und Privatbergbau in Zwickau festgelegt, daß der Lohn für die Zeit vom 1. bis 14. Februar bzw. 1. bis 11. Februar der gleiche bleiben soll, wie für die zweite Hälfte Januar. Für Zwickau war ein Schiedsspruch erforderlich.

Der Ruhr-Schiedsspruch für verbindlich erklärt.

Der Schiedsspruch vom 1. Januar über die Arbeitszeit in durchgehenden Tagearbeiten des Ruhrbergbaues wurde am 24. Januar vom Reichsarbeitsministerium für verbindlich erklärt, nachdem die Arbeitsministerorganisationen ihm abgelehnt hatten. In der Verbindung heißt es:

Die in dem Schiedsspruch vorgesehene Regelung der Arbeitszeit bleibt unter der Friedensarbeitszeit. Ihre Durchführung erscheint bei der gegenwärtigen schweren Bekämpfung des Ruhrbergbaues und im Zusammenhang mit der sonstigen Regelung der Arbeitszeit erforderlich, um die Wirtschaft wieder in Gang zu bringen und damit auch die Arbeitnehmer selbst vor einer schweren Notlage zu bewahren. Da eine Einigung der Parteien trotz mehrfachen Bemühungen des Reichsarbeitsministeriums nicht hat erreicht werden können, mußte die Verbindlichkeitsklärung erfolgen. Die Bestimmungen der Arbeitnehmer werden der damit eintretenden allzu starken Belastung wird das Reichsarbeitsministerium zum Anlaß einer eingehenden Nachprüfung machen und durch sachverständige Gutachten der Bergschürfen und Gewerbeaufsichtsbehörden möglichst schnell feststellen, ob Erleichterungen, sei es allgemeiner Art, sei es für einzelne Arbeitergruppen, betriebstechnisch möglich erscheinen.“

Durch diese Verbindlichkeitsklärung ist die neue Arbeitszeit rechtlich durchgesetzt worden. Sie ist aber schon vorher von einer Reihe von Betriebsverwaltungen eingeführt worden, ohne daß eine rechtliche Möglichkeit dazu vorlag. Alle Arbeiter, die von diesem Unternehmerbistat betroffen wurden, haben ein eintragbares Recht auf den Lohn für die Arbeitsstunden, die sie vor der Rechtskraft des Schiedsspruches länger gearbeitet haben, sowie auf die tariflich geltenden Zuschläge. Dasselbe trifft auf die vielfach entzogenen tariflichen Zuschläge für die Sonntagsarbeit zu. Auf dieses Recht sollten die betreffenden Kameraden nicht verzichten.

Neue Tarifverlegungen der Unternehmer.

Die Bergbauunternehmer des Ruhrgebiets verlangen seit einiger Zeit neue Preise für die Deputatkohlen. Sie verlangen 0,50 Goldmark je Zentner vor. Die Arbeitnehmervertreter lehnten diese Forderung ab, eine Vereinbarung oder Entschädigung in dieser Frage ist noch nicht getroffen. Trotzdem geben einige Betriebsverwaltungen dazu über, eigenmächtig und rechtswidrig solche neuen Preise festzusetzen. In völlig unwahrer Weise behauptet ein Anschlag des Betriebsführers von Zeche Lubwig vom 29. Januar, daß dieser Preis von 0,50 Goldmark je Zentner ab 1. Januar mit den Bergarbeiterverbänden vereinbart worden sei. Wir weisen den Herrn Betriebsführer Sabine dringend ermahnen, diese falschen Behauptungen zurückzunehmen. Rechtliche Wirkung hat dieser Anschlag auf keinen Fall, und wenn die Herren die allgemeine Wirkung solchen Vorgehens auf die Arbeiterschaft ein wenig überlegen, dann, sollte man meinen, wären sie mit solchen Mitteln und Behauptungen etwas vorsichtiger — wenn ihnen am freudlichen Wiederaufbau unserer Wirtschaft überhaupt etwas liegt.

Neue rechtswidrige Gedingeregelung.

Zur Zeche Leuzburgia erfolgte ein Anschlag des Betriebsführers, daß sämtliche Gedingelöhne zum 31. Januar gekündigt würden, daß ab dem 1. Februar eine neue Art der Gedingeregelung in Kraft trete. Eine Gefährdung des Durchschütteloches solle hier-

Die deutsche Kohlenwirtschaft 1923.

(Schluß.)

Der Steigerung der Kohlenproduktion ist in gewissem Umfange vorgearbeitet durch technische Verbesserungen im Bergbau, die allerdings u. a. durchaus nicht überall so weit gefördert sind, als dies möglich gewesen wäre. Die neue Methode der deutschen Bergbauunternehmer, Produktionssteigerung vorwiegend auf dem Wege der Arbeitszeitverlängerung und des Lohn-drucks zu erzielen, bildet eine weitere Gefahr für den technischen Fortschritt. Der letztere ist aber um so notwendiger, da die Einstellung neuer Schächte auf absehbare Zeit hinaus mit deutschem Gelde kaum möglich ist.

Die Steigerung der internationalen Kohlenproduktion und ihre Konkurrenz in Deutschland läßt die Steigerung der deutschen Erzeugung als dringend notwendig erscheinen. Die Vereinigten Staaten hatten 1913: 577 Millionen Tons., 1922: 418 Mill. Tons. und 1923: 570 Mill. Tons. Förderung. Großbritannien war 1921 auf 166 Mill. Tons. zurückgegangen, 1923 kam es mit 277 Mill. Tons. (trotz verlängerter Arbeitszeit) dicht an die 320 Mill. Tons. Vorkriegszeit heran. Belgien kam, besonders infolge der Ent-wicklung des Kambredens, ebenfalls dicht an die Vorkriegsleistung heran. Frankreich hatte in seinen zerstörten Gebieten 1913: 27 Mill. Tons. Förderung, 1923: 214 Mill. Tons. Die Gesamtproduktion betrug 1913: 70,8 Mill. Tons. (ohne Saar und Lothringen); 1922 mit Saar und Lothringen 42 1/2 Mill. Tons. und 1923 mit Saar und Lothringen (Saar nur 8-9 Monate wegen des Streiks) 46 Mill. Tonnens. Die Kohleproduktion Frankreichs wuchs ebenfalls, doch nicht wesentlich, weil der billige Ruhrkohle den Anreiz zu weiterer Ausbehnung der eigenen Produktion unterband. Im September 1923 verlangte dann Frankreich auch für sich noch 1,031 Mill. Tons. Reparationskohle, im November bis Januar 1924 nur je 772 000 Tons., u. freud es Luxemburg, Belgien und Italien mehr zusammen Rehs. Auch die Eisen- und Stahlproduktion Frankreichs hat den Vorkriegsstand wieder erreicht bzw. überschritten. Die Erzeugungsschlagkraft der französischen Stahlindustrrie einschließlich der elassischen lothringischen ist aber doppelt so groß, beschloß wird hier der Druck auf Deutschland auch noch nicht aufhören. Der Ruhr der Ruhrindus-trie für Frankreichs Industrie war 1923 ziemlich gleichsam, in elf Monaten belm. Tons.), während die programmmäßigen Reparationslieferungen 9,977 Mill. Tons. (davon 5,293 Mill. Tons. Kohle) betragen. - Anfang 1923 kostete

durch jedoch nicht einreden. Auf Adm.-Newellen liegt man die Sache schon etwas mehr aus dem Cad. Dort wurde mitgeteilt, daß bei der neuen Gebirgsregelung der Grundlohn und der Mindestlohn nicht mehr in Frage kämen.

Da die Verhandlungen von verschiedenen Seiten kommen, scheint es sich nicht um vereinzeltes Vorgehen zu handeln. Wir stellen deshalb ausdrücklich fest, daß ein solches Vorgehen eine grobe Verletzung des Tarifvertrages darstellt, gegen welche die Arbeiterschaft schärfsten Einspruch erheben muß.

Ein Schiedsspruch für unwirksam erklärt.

Nach dem Oboersberg wurde für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau am 31. Oktober ein Schiedsspruch gefaßt, der die Arbeitszeitverteilung regelte und Neueinstellungen verbot, solange die vorher Beschäftigten nicht eingestellt waren. Die Arbeitgeber strengten eine Verletzungsklage an mit dem Antrag, den Schiedsspruch für rechtsunwirksam zu erklären, da er das Recht des Arbeitgebers befreite, Arbeiter bei Arbeitsverminderung willkürlich zu entlassen und durch das Verbot der Neueinstellung die Vertragsfreiheit beschränkte. Das Landgericht Halle hat am 25. Januar entsprechend dem Antrag der Unternehmer entschieden und den Schiedsspruch für rechtsunwirksam erklärt. Wenn die Begründung vorliegt, werden wir auf sie zurückkommen.

Ein jährlicher Schiedsspruch für Ubertagearbeit.

Die vom Schlichter des Reichsarbeitsministeriums eingesetzte Schlichtungskammer hat zur Schlichtung des Tarifstreites über die Arbeitszeit in den Ubertage-Betrieben des sächsischen Steintohlenbergbaues in der Sitzung vom 24. Januar 1924 folgenden Schiedsspruch gefaßt:

Im Anschluß an das für die Arbeit unter Tage abgeschlossene Tarifvertragsabkommen vom 13. Dezember 1923 hält der Schlichtungs-ausschuß für die Arbeit in den Betrieben über Tage folgendes Abkommen zwischen den Tarifparteien für erforderlich:

1. Die Arbeitszeit über Tage soll betragen: acht Stunden ohne Pause für vollbeschäftigte Geiger bei Anlagen mit Handbedienungen und Solomontager ohne feste Bedienung; für Geiger bei Anlagen mit mechanischer Bedienung.
2. Zehn Stunden, dazu zwei Stunden Pause für diejenigen Kohlerearbeiter, die nicht am Dien tätig sind. Hierzu gehören nicht die Ausfahrer, Köcher, Verarbeiter, Maschinenanführer an der Belegmaschine, Schmelzer und Pinfeler; diese arbeiten neun Stunden (hohe Gruppe 3); Fördermaschinenanführer an Nebenanlagen, Holzschläger, Wetterführer; erste Zentralmaschinenführer; zweite Zentralmaschinenführer und Großkompressorführer; Kompressoren, Pumpen, Ventilatoren, Motor- und sonstige Maschinenwärter; Maschinenwärter, die mehrere Anlagen zu bedienen haben; werksseitig anerkannte Obergeiger (einfachsteht Gas- und Sauererzeugung); nicht vollbeschäftigte Geiger; von der Gruppe der Blagrarbeiter die Wächter, Förderer, Boten, Schrammwärter; Lampenwärter.
3. Neun Stunden, dazu eine halbe Stunde Pause. Gleichermaßen fallen alle unter 1 und 2 nicht angeführte Ubertagearbeiter.
4. Die Zahlung erfolgt im Verhältnis zur geleisteten Mehrarbeit, wobei die Abführung auf Grund der Schwere der Arbeit durch Verhandlung zwischen Tarifparteien zu erfolgen ist.
5. Entlassungen aus Anlaß der Einföhrung der Mehrarbeit sind nicht beschlößig. Sollten in Ausnahmefällen Entlassungen nicht zu vermeiden sein, so wären sie im Benehmen zwischen Werkleitung und Betriebsvertretung zu regeln.
6. Auf Belegschaftsmittelglieder, welche die Wohn bedürfnisse müssen, ist bei Verteilung der Arbeiter auf die Schichten im Benehmen mit den Betriebsvertretungen Rücksicht zu nehmen.
7. Auf diese Mehrarbeit finden die für die Nachprüfung der Leistungsergebnisse unter Tage vereinbarten Bestimmungen Anwendung.
8. Dieses Abkommen tritt am 24. Januar 1924 in Kraft und läuft mit den gleichen Fristen wie das Abkommen für die Untertagearbeiter vom 13. Dezember 1923.

Anmerkung zu Ziffer 7: Die im Abkommen vom 13. Dezember 1923 vereinbarte Nachprüfung der Leistungsergebnisse für die Untertagearbeit wird durch diesen Schiedsspruch nicht berührt. Für den Monat Februar 1924 ist bis zum 8. März 1924 eine Nachprüfung der Leistungsergebnisse gegenüber dem Februar aber — im Benehmen beider Parteien — einem anderen Monat des 1. Halbjahres 1924 vorzunehmen und zwar sowohl für die Untertagearbeiter als auch für die Gesamtbelegschaft.

Die Verordnung über die Arbeitszeit.

Angeht die Wichtigkeit der von der Regierung herausgegebenen Verordnung über die Arbeitszeit hat sich der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes entschlossen, die Verordnung in Broschürenform herauszugeben, um sie weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Die Verordnung ist mit Erläuterungen aus der Feder des 1. Vorsitzenden des ADGB, Theodor Leipart, versehen, wodurch der Broschüre besonderer Wert verliehen wird. Sie gelangt durch alle Buchhandlungen, durch die Organisationen und durch die Ortsausschüsse des ADGB zum Vertrieb.

Staats- und Unternehmerwillkür im bayerischen Braunkohlenbergbau.

Man hat sich in letzter Zeit, was Unternehmervillkür anbelangt, schon an mancherlei gemöhnen müssen; was sich aber gegenwärtig im bayerischen Braunkohlenbergbau abspielt, überschreitet die Grenze alles bisher Dagewesenen und spottet geradezu jeder Beschreibung. Besonders das größte Werk, die Bayerische Braunkohlenindustrie A.-G. in Wadersdorf, hat dabei, was Willkür anbelangt, an der Spitze den Rekord schlagen wollen. Während der Zeit der größten Lohnverluste von 50 und mehr Prozent ausmachte, wo alle übrigen Werke widerwillig zweimal auszahlten, zahlte das Werk Wadersdorf nach wie vor den verdienten Wochenlohn erst am Mittwoch der nächsten Woche aus und auch dieser Lohn wurde dann mit der Begründung, daß die nötigen Geldmittel nicht vorhanden seien — dabei machte aber Wadersdorf sein Geld selbst — nochmals um Tage hinausgeschoben. So daß dann manchmal der Arbeiter für den Esstisch nach nicht einmal mehr einen Beiß Brot bekam. Dann wurden Fehlerschichten über Fehlerschichten eingezahlt, rigorose Arbeiterklaffungen in größerer Zahl vorgenommen, und nachdem einigermaßen stabile Verhältnisse eingetreten sind, zahlt man seit dem 3. Dezember den vom Reichsarbeitsministerium festgesetzten Lohn nicht mehr aus. Den Schiedsspruch lautet auf 3,05 M für die Kohlenbeschäftigten — ein Lohn, von dem selbst der fammielste Arbeiter nicht behaupten kann, daß er zu hoch ist — ausgezahlt werden aber nur 2,55 M.

Nachdem man nun seit Monaten planmäßig auf die Verlesung der Arbeiterschaft hingearbeitet und sie durch Hunger müde gemacht hat, kam nunmehr der große Schlag, wegen dem man so alles vorhergehende gemacht hat: die Arbeitszeitverlängerung. Am 25. Dezember wurde bei Bergarbeitern der Ubertagebetriebe ein Tarifvertrag für den bayerischen Braunkohlenbergbau der Vorschlag gemacht, eine Vereinbarung über die Arbeitszeitverlängerung abzuschließen. Die Bedingungen, die dabei gestellt wurden, waren aber so ungeheuerlich, daß deren Annahme unmöglich war. Der Antrag der Arbeitgeber wurde vom Reichsarbeitsministerium im Hinblick ein Zwangs-Schiedsgericht eingeleitet, das dann einen Schiedsspruch faßte, der eine Ungerechtigkeitsdarstellung ist, wie man sie sich größer denken nicht mehr vorstellen kann. Die Arbeitszeit im bayerischen Braunkohlenbergbau unter Tage betrug in der Vorzeitzeit nur 8 1/2 Stunden, der Schiedsspruch ließ für die meisten Werke eine Arbeitszeit von 9 1/2 Stunden unter Tage vor und ließ dafür einen Zuschlag von 3,20 M fest! Das bayerische Sozialministerium darf also den Ruhm für sich in Anspruch nehmen, die Bergarbeiter unter Tage eine Arbeitszeit festsetzen zu haben, wie sie nicht einmal mehr in Afrika und Hinterindien besteht, eine Arbeitszeit, wie sie nachweisbar nicht einmal im Mittelalter für Bergarbeiter gegolten hat. Abgesehen davon wird durch den Schiedsspruch den Arbeitgebern aber auch noch Tarifbruch empfohlen und außerdem heißt der Schiedsspruch auch noch eine Gesetzesverletzung vor. Die Arbeitszeitverordnungen vom 21. Dezember 1923 bestimmt, daß die Arbeitszeitverordnungen in den Tarifverträgen mit Mäßiger Rücksicht geltend gemacht werden können. Der Tarifvertrag für den bayerischen Braunkohlenbergbau wurde am 1. Januar, also zum 31. Januar geltend. Trotz dieser Tatsache, daß der Tarifvertrag noch bis zum 31. Januar gilt, ist es der Verordnung der Reichsregierung — die den Arbeitgebern doch bestimmt genug weit entgegenkam — föhlt das bayer. Sozialministerium einen Schiedsspruch, daß die Arbeitszeitverlängerung bereits am 14. Januar beginnen soll. Also amtlich begünstigter Tarifbruch und Gesetzesverletzung durch amtliche Erlaubnis!

Das Werk Wadersdorf war aber auch da noch nicht zufrieden, es wollte die verlängerte Arbeitszeit bereits ab 7. Januar, und nun war es wieder eine amtliche Stelle, die auch diesen Tarifbruch wieder befestigte. Diese Befestigung wurde dann auch noch auf dem Welt angeklagen und ist so interessant, daß wir sie wörtlich folgen lassen:

Zulassungsgenehmigung. Auf Antrag der Bayerischen Braunkohlenindustrie Wadersdorf vom 5. Januar 1924, mit der Änderung der gesetzlichen Arbeitsverteilung der Braunkohlengrube Wadersdorf (Wadersdorf) auf Grund des § 6 Abs. 1 der Verordnung über Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt Nr. 134) in wärrschlicher Weise zugelassen, daß vom 7. Januar 1924 mit 12. Januar 1924 die Arbeitszeit im Tagebau, Braumbertrieb, Wärrschfabrik und sonstigen Nebenbetrieben des Wertes in Wadersdorf von 8 auf 10 Stunden erhöht wird.

Vorliegende Genehmigung ist aus allgemein wirtschaftlichen Gründen erteilt worden, nachdem das Werk zufolge des wirtschaftlichen Rückganges nur bei Durchführung obiger Maßnahmen lebensfähig erhalten werden kann. Aus demselben Grunde wurde bereits von der obersten Verwaltungsbehörde für den gesamten bayerischen Braunkohlen- und Erzbergbau die Genehmigung erteilt, daß ab 14. Januar die Arbeitszeit in Wadersdorf, deren Richtigkeit nachgewiesen ist, ist jedoch für dieses Werk aus wirtschaftlichen Gründen zur Erhaltung der Lebensfähigkeit derselben die Einführung der zehnständigen Arbeitszeit bereits ab 7. Januar ein unabhängiges Erfordernis. Gebühr 200 Goldmark, Gebührenregister Nr. 1. Schwandorf, den 6. Januar 1924.

Der erportierte Bergart. gez.: Ad. Darum man nun in dem Anschlag auch bekannt machte, daß die Gehälter 200 Goldmark betragen, ist für uns unverständlich. Selbstverständlich ist die Gehälter berechnung. Die Wadersdorfer Bergarbeiter legen es aber anders aus und sagen: Christus wurde um 30 Silberlinge verkauft und wir um 200 Goldmark.

Von allen amtlichen Stellen wird angeführt, daß die große Notlage, in der sich die Betriebe befinden, diese Maßnahmen notwendig machen. Die amtlichen Stellen kennen nun Wadersdorf nicht, wir würden es aber sehr begrüßen, wenn die amtlichen Stellen einmal einen Vergleich ziehen würden zwischen dem Wadersdorf vor dem Arlage und dem Wadersdorf jetzt. Kein vernünftiger Arbeiter hat etwas dagegen einzunehmen, wenn die Werke in der guten Zeit technisch ausgebaut werden, wenn man aber den raffinierten Luxus sieht, mit dem das Direktionsgebäude in Wadersdorf erst in der Nachkriegszeit ausgebaut wurde, wenn man die Bugusbauten und Festungsmauern auf Wärrsch betrachtet, vor Wadersdorf vor dem Arlage mit dem jetzigen Wadersdorf vergleicht, den muß sich unbedingt sagen, daß hier viel, sehr viel Geld verdient wird. Wer dann die vielen, vielen Heiligenbilder an allen Säulen und an allen möglichen Stellen des Wertes sieht, muß unbedingt zu der Annahme gelangen, daß hier auch im Geiste christlicher Nächstenliebe gehandelt wird und daß es auf diesem Werte auch den Arbeitern gut gehen muß. In Wirklichkeit ist aber gegenwärtig die Arbeitslosigkeit in Wadersdorf wohl die verelendete in der ganzen Oberpfalz.

Der Rufm von Wadersdorf läßt nun auch die Direktion des zweitgrößten Wertes in der bayerischen Braunkohlenindustrie die Oberpfalzwerke Pongholz (das frühere Kreis-Steinlandwerk) nicht mehr ruhen und will man nun anscheinend noch rigoros vorgehen wie in Wadersdorf.

Der Schiedsspruch über die Arbeitszeitverlängerung sagt in seinem Absatz 2: Ab 14. Januar wird die Arbeitszeit unter Tage im bayerischen Braunkohlenbergbau um 1 1/2 Stunden verlängert. In den Oberpfalzwerken beträgt die tarifliche Arbeitszeit unter Tage bis jetzt noch 7 Stunden. Die Direktion machte aber am 12. Januar den Anschlag, daß die Arbeitszeit unter Tage ab 14. Januar 9 1/2 Stunden beträgt. Die Arbeiter der Zentrale, die bis jetzt eine Arbeitszeit von 8 Stunden hatten, erhielten durch den Schiedsspruch eine Arbeitszeitverlängerung von 2 Stunden pro Tag aufgebremst. Der Anschlag steht für diese Arbeiter eine Dienbereitschaft von 12 Stunden vor. Man glaubte hier sehr diplomatisch zu handeln, indem man nicht Arbeitszeit, sondern Dienbereitschaft schrieb. Wie man sich aber z. B. bei einem Geiger die Dienbereitschaft vorstellt, muß allerdings die Direktion erst vormachen.

Die Arbeiterschaft der Oberpfalzwerke schlug nun den einzig möglichen Weg ein und versuchte am Montag die durch Gesetz und Tarifvertrag vorgeschriebene Arbeitszeit. Daraufhin wurde dann eine Beschlagnahmung der Direktion angehängt, daß der gesamten Belegschaft geltend gemacht sei. Auf der einen Seite legt man sich glatt über rechtlich unanfechtbare Schiedssprüche des Reichsarbeitsministeriums hinweg und erklärt, die in diesen vorgesehene Löhne unter keinen Umständen eher auszuzahlen, als diese Schiedssprüche nicht für verbindlich erklärt seien. Auf der anderen Seite klammert man sich an Schiedssprüche, die rechtlich unanfechtbar sind und will diese, ohne die Verbindlichkeitsklärung abzuwarten, den Arbeitern ganz einfach unter Gefesbedrohungen aufzwingen. Durch das bayerische Generalkonsularministerium wurde im November eine Verordnung herausgegeben, die Streik und Aussperrung verbietet und unter schwere Strafen stellt. In Wadersdorf erklärten die Arbeiter im November, als sie wieder einmal den verdienten Lohn nicht erhielten, daß es ihnen nicht mehr möglich sei weiterzuarbeiten, wenn sie ihr Geld nicht erhielten, weil sie nichts mehr zu essen haben und vor Hunger es nicht mehr möglich sei, zu arbeiten. Daraufhin wurden auf Veranlassung der Werkleitung mehrere Arbeiter verhaftet und wegen Verstoß gegen die Streik- und Aussperrungsverordnung zu mehrwöchiger Gefängnisstrafe verurteilt. Die Streik- und Aussperrungsverordnung besteht heute noch und sind wir nun sehr gespannt, ob auch die Direktion der Oberpfalzwerke verhaftet und abgeurteilt wird.

Die Direktion der Oberpfalzwerke will nach ihrer eigenen Aussage diesmal die Arbeiterschaft nicht nur klein, sondern sogar ganz klein machen. Das haben schon Höcker probiert und sind dabei selbst unter die Köder gekommen. Aus dem Sozialistengesetz ist die Arbeiterschaft groß hervorgegangen, die jetzigen Bedrückungen werden sie ebenfalls nicht klein machen können.

An den Verhältnissen, wie sie nun durch die Direktion der Oberpfalzwerke heraufbeschworen werden, an dem Tarifbruch und den Ungehörlichkeiten der Direktion hat aber nicht nur die Arbeiterschaft ein großes Interesse, sondern auch die Gesamtbildung der Oberpfalz, da ja dieses Werk bekanntlich fast die ganze Oberpfalz mit Strom versorgt. Die Arbeiterschaft ist fest gestellt, den Tarifbruch abzuwarten, solange was kommen mag, hier heißt man auf Grant. Die Folgen des Tarifbruches fallen auf die Direktion und die amtlichen Stellen, für die es anscheinend nur Befehle gibt, um sie gegen die Arbeiter anzuwenden.

Rechtswirtschaftliche Rundschau.

Deutsches Kapital für niederländische Kolonien.

Ein Herzog von Mecklenburg, Bruder des holländischen Prinzgenossen, und ein Bruder des Herrn Giffels wollen eine Niederländisch-Neuguinea, 20000 Quadratkilometer, ausbauen. Sie wollen ein Monopol für die gesamte Rohstoffindustrie, Handel, Bergbau und Fischerei, Erlaubnis zur Einfuhr von Rull, eigene Gerichtsbarkeit über diese und ein eigenes Polizeikorps zum Schutze der Unternehmungen. Dafür wollen sie eine bestimmte Pacht und 10 Prozent des Reingewinns zahlen. Interessant ist, daß sich an diesem Niederländisch-holländischen und deutschen Kapital festhalten soll. In Deutschland hat man angeblich kein solches deutsches Kapital, also ist es wohl nach Holland verschoben worden. Mittlerweile verhungert unser Volk, weil ihm gewissenslos Profittagelöhne das Geld entzogen haben.

In neuen ungarischen Textilfabriken wurden im vorigen Jahre 360 Millionen Ungarkronen, meist ausländisches Kapital, angelegt. Wieviel mag davon aus Deutschland verschoben Kapital sein?

Wagnis der Inflation — wie bei uns.

Der französische Franc sinkt: die kurzfristigen Profittagelöhne freuen sich. Der Reichswald vertritt eine Unternehmung mit dem Vizepräsidenten des Comité des Forges, Laurent, der u. a. sagte: Die Inflation vermindert die Staatsguld und erleichtert die Pachten aller Schichten. Logischerweise muß darum die Industrie die Inflation befrworten. Die französische Metallindustrie hat ohne Zweifel Vorteile durch den Frankensinken. Für den Augenblick bin ich gegen eine neue Inflation. Die französischen Preise müssen sich erst wieder der Weltmarktpreise nähern. Wenn aber diese Bewegung beendet sein wird, wird es von Nutzen sein, im In-

teresse unserer Ausfuhr einen neuen Frankensinken herbeizuführen. Der Frankensinken hat uns große Vorteile gebracht. Die Franzosen interessieren sich jetzt weniger für Staatspapiere, Sparbänken und Bankdepots. Sie sind jetzt vielmehr davon überzeugt, daß ihnen die Industriepapiere mehr einbringen, weil sie in dem Zeitalter der Umwandlung und der Verflüchtigung des Wirtschaftens etwas Lebendiges darstellen.

Am Beispiel Deutschlands könnte Laurent sehen, daß das die Ende unbeliebig nachkommt.

Nachrichten aus der Montanindustrie.

Mituntertrag für Nebenerzeugnisse.

Der abgeschlossene Vertrag der Alcoa über die Nebenprodukte im Ruhrbergbau sieht für Alcoa eine Ausfuhrabgabe von 10 Prozent vor. Bei Borsig wurden zunächst 6 Prozent gefordert, dann aber 3 Prozent festgesetzt. Zu beiden Seiten tritt eine Veranschlagung von 2 Prozent hinzu.

Die Höhe für Leer- und Leerzugnisse sind wesentlich unangenehm. Die Ausfuhrabgabe beträgt 7 Prozent, dazu 2 Prozent Veranschlagung. Der Selbstverbrauch, die Kohlenverarbeitung und der Veredelungssektor bleiben von der Veranschlagung frei. Zur Brille wurde die Veranschlagung verlangt, weil das Reich schon in den Brille veranschlagt wird, doch wurde diese Forderung abgelehnt. 10 Prozent der gesamten Erzeugung sind als Reparationsabgabe zu liefern. Die beschlagnahmten Vorräte sollen nach Genehmigung des Abkommens durch die Rheinlandkommission freigegeben werden, ein Posten Impägnieröl, der nach Amerika verkauft war, wurde vorher freigegeben.

Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

Das Berliner Gewerkschaftshaus.

Das wegen der Ungunst der Weltverhältnisse seinen Betrieb einstellen mußte, hat den Betrieb (Engelauer 24/25) seit dem 21. Januar wieder aufgenommen.

Anspruchhaftes.

Bermittelte Feuerungszulage für Nichtdeutsche.

In dieser Angelegenheit hat unser Verband eine Eingabe an den Reichsarbeitsminister gerichtet, in der er ausführt: Laut § 31 Abs. 2 des Reichsstaatsangehörigengesetzes wird ein Ausländer im Ausland die Feuerungszulage zur Invalidenpension nicht gezahlt. Von dieser Bestimmung wird nun eine große Zahl von Bergarbeitern betroffen, die jahrelang ihre Beiträge an deutsche Ansperrung gezahlt haben. Wir möchten dabei erinnern an die obersteinsten Arbeiter, die an Polen abgetreten wurden; an die zahlreichen holländischen und belgischen Arbeiter, die früher im Ruhrgebiet beschäftigt waren, sowie an die zahlreichen Oesterreicher, die im Ruhrgebiet ufw. Bergarbeit verrichteten und Ansperrung gezahlt hatten. Es wäre eine Ungerechtigkeit, diesen Leuten die Feuerungszulage nicht zu zahlen, also ihnen die Leistungen, die sie vom Reichsstaatsangehörigenschein erhalten, zu mindern, obwohl sie ihre Pflichten voll und ganz erfüllt haben.

Wir eruchen deshalb den Reichsarbeitsminister, mit Zustimmung des Reichsrates für erwähnte Fälle, wie es auch im § 31 Abs. 2 vorgesehen ist, Ausnahmen zuzulassen.

Internationale Rundschau.

Deutschlands Not und der Völkerverbund.

Der Internationale Gewerkschaftsbund Amsterdam hatte sich im Dezember an den Völkerverbund gewandt, er möge Deutschlands Not zum Gegenstand seiner Beratungen machen. Das Völkerverbandssekretariat teilte darauf mit, daß es nur Gegenstände auf die Tagesordnung bringe, die von einem Mitgliede verlangt würden. Es sei deshalb der einzige Weg, auf die einzelnen Regierungen, die Mitglieder des Völkerverbundes seien, einzuwirken, daß sie die Frage auf die Tagesordnung veranlassen.

Der Internationale Gewerkschaftsbund bekennt dazu, daß er die formalen Bedenken begreife, er müsse aber außerordentlich bedauern, daß kein Mitglied des Völkerverbundes von sich aus diese Frage auf die Tagesordnung gebracht habe. Sowohl in Bezug auf die Lage in Deutschland und Europa, wie auch im Hinblick auf die Entwicklung und den Einfluß des Völkerverbundes sei das sehr zu bedauern.

Aus dem Kreise der Kameraden.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Bald läuft das Jag über!

Jede Gluckauflegen bei Erbe machte folgenden Anschlag: Wir machen die Belegschaftsmittelglieder darauf aufmerksam, daß wir für jeden Straffeldenden einen Erwerblosen einsetzen und kassierende Mitglieder nur nach Bedarf wieder einsetzen.

Das Unterebersthem, wie man es sich auf vielen Gruben angewöhnt, um die Förderung zu forcieren, macht die Bergleute krank und dann behält man sich vor, die Leute auf die Straße zu werfen. Wir halten die Ankündigung für rechtlich unwirksam, sie zeigt aber, was man sich heute den Bergleuten gegenüber glauben erlauben zu dürfen.

Auf Zeche Kaiserstuhl II

In Dortmund wurde am 29. Januar, kurz vor 3 Uhr morgens, infolge einer Explosion im Raucharbeit der Bombenroffestellanlage der Dortmund forgerissen. Hierdurch wurden die Kohlerearbeiter Jakob Wilkowski und Martin Wagack sofort getötet. Aug. Krüger und Johann Witkowski erlitten Verletzungen und wurden ins Krankenhaus gebracht werden. Es mußte wegen Betriebsführung gestoppt werden. Zeche Kaiserstuhl gehört zu den Zechen, die nicht schnell genug die Zwangsmaßnahmen einführen konnten.

Saargebiet.

Saarländische Verleumder.

Die kommunistische Arbeiterzeitung in Saarbrücken brachte anlässlich der Entsendung einer saarländischen Gewerkschaftsdelegation nach Genf einen Artikel, der die betr. Delegierten besonders dadurch schwer beleidigte, daß er ihnen vorwarf, daß die Delegation von Höchling ausgehört werde. Die Gewerkschaftssekretäre Rimmaig, Hoffmeister und unser Kamerad Schwartz befragten den Verleumder. Im Termin kam es zum Vergleich auf Grund der folgenden Erklärung des Redaktors Alles: „Als verantwortlicher Redakteur der Arbeiterzeitung“ erkläre ich, daß der in der Nummer 290 vom 26. Oktober 1923 enthaltene Artikel: „Ein Dokument der Schande“, gemeine und niedrige Verdächtigungen der Privatleider Wilhelm Rimmaig, Julius Schwarz und Heinrich Hoffmeister enthält. Ich bekenne auf keine Weise die schwer beleidigenden Äußerungen, die ich sämtlich als absolut unwahr hiermit zurücknehme. Ich erkerne an, daß die Handlungswelt der Privatleider bei ihrer Tätigkeit als Delegierte in Genf absolut ehrenhaft war. Ich verpflichte mich, sämtliche entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu tragen.“

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 6. Woche (vom 3. bis 9. Februar) fällig. Wir bitten unsere Kameraden, um pünktliche Zahlung der Beiträge.

In allen Zahlstellen muß in einer Mitgliederversammlung zu der bevorstehenden Generalversammlung Stellung genommen werden. Die Anträge zum Statut sind an die Bezirksleitung, alle übrigen Anträge bis zum 20. März 1924 an den Vorstand einzusenden. Im übrigen wird auf die Bekanntmachung in Nr. 2 der „Bergarbeiter-Zeitung“ verwiesen. Alle Mitglieder müssen an diesen wichtigen Versammlungen teilnehmen.

Teilettenskommission Gelsenkirchen.

Quartalsitzung der Kommission Gelsenkirchen am 10. Februar, vormittags 9 Uhr, bei Edermann in Gelsenkirchen, Ostlände 15.